

Wahl zur Steuergemeinde gehören sollen oder nicht, demselben die Zustimmung versagt werden.

Präsident D. Haase: Es sind hier mehre Modificationen in Frage. Zunächst hat die erste Kammer den Eingang der Paragraphe verändert. Sie finden diesen abgeänderten Eingang S. 1015 b. Ber. Zeile 5—8. (s. vorstehend.) Die Deputation rath uns an, hierin der ersten Kammer beizutreten. Ich frage also: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß dem Rathe der Deputation gemäß der Eingang in der §. 32 nun nach dem Beschlusse der ersten Kammer so lauten soll: „Jeder, welcher zum Ortssteuereinnahmer gewählt wird, hat wenigstens auf zwei Jahre die Einnahme zu übernehmen und sich nach dieser Zeit einer neuen Wahl zu unterwerfen; es steht jedoch der Gemeinde einvierteljährige Aufkündigung jederzeit frei.“? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Hierüber ist von der Deputation bemerkt worden, rücksichtlich der künftigen Redaction, daß sodann ein neuer Satz mit den Worten beginnen muß: „Derselbe empfängt“ u. s. w., ich bemerke aber, daß das Wort „derselbe“ hier dreimal nach einander vorkommt, was wohl auch geändert werden möchte. Ferner soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer nach den Worten: „Zu dieser Vergütung“ noch eingeschaltet werden: „wenn und so lange solche durch den §. 36 bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird“. Die Deputation rath uns an, auch diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Weiter hat die erste Kammer beschlossen, in der §. 32 den Ausdruck: „gleichstehenden“ mit „gleichzuachtenden“ zu vertauschen. Damit ist die Deputation einverstanden, und ich frage: ob auch die Kammer beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Eine 4. Modification ist endlich die, daß die erste Kammer noch beschlossen hat, in dem Satze, welcher anfängt: „Zu dieser — — Güter einen zc. Beitrag zu leisten“, (s. oben) nach dem Worte „Güter“ noch zu setzen: „welche nach §. 30 der Steuergemeinde beizuzahlen sind, einen mit V. kteren“. Allein die Deputation hat uns angerathen, diesem Zusatz nicht anzunehmen; sie empfiehlt uns vielmehr, ihn abzulehnen und es bei dem vorigen Beschlusse zu lassen. Ich frage also: ob die Kammer den von der ersten Kammer empfohlenen Zusatz ablehnt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 33.

Bei dieser §. hat die erste Kammer beschlossen:

- die Worte: „in der bisherigen Maße“ in Wegfall zu bringen, weil alle bisherigen Gesetze über die Grundsteuerverwaltung aufgehoben würden,
- die Worte: „in den kleinen Städten“ mit den Worten zu vertauschen:
„in den übrigen Städten“,
weil es Städte geben könne, bei welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt sei, die sich aber bereits dafür erklärt hätten.

Wenn schon nun die Deputation der Meinung ist, daß die in der Gesetzworlage gewählte Fassung zu einem Zweifel oder Mißverständnisse durchaus keine Veranlassung geben könne, da die Worte: „in der bisherigen Maße“ nur auf den factischen Zustand zu beziehen sind, und rücksichtlich der „kleinen“ Städte nur der Gegensatz von denen hat ausgedrückt werden sollen, welche die Städteordnung angenommen oder dafür wenigstens sich erklärt haben, so will sie zur Vermeidung einer Differenz dennoch anrathen,

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat angerathen, nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Worte: „in der bisherigen Maße“ in Wegfall zu bringen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner sollen nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Worte: „in den kleinen Städten“ mit den Worten vertauscht werden: „in den übrigen Städten“. Auch hier ist die Deputation damit einverstanden, und ich frage: ob auch die Kammer dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 34.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer lautet der Schlusssatz dieser §. wie folgt:

„und führen die auf ihren eigenen Grundstücken haftenden Steuern an den Ortssteuereinnahmer ab, haben jedoch dessen Handlungen und Vernachlässigungen nicht mit zu vertreten.“

Da in der ersten Kammer aber bei §. 30 das dort erwähnte Minoritätsgutachten angenommen, und dadurch den Ritter- und andern nicht zur Landgemeinde gehörigen Gutsbesitzern überlassen worden ist, ob sie ihre Steuern an die Orts- oder Bezirkseinnahme abführen wollen, so hat man in jenseitiger Kammer den erwähnten diesseitigen Schlusssatz abgeworfen, und statt dessen folgenden substituirt:

„Dieselben, sowie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach §. 30 der Steuergemeinde beigezählt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnahmers nicht mit zu vertreten.“

In Erwägung aber, daß der substituirt Zusatz mit dem oben bei §. 30 von der ersten Kammer angenommenen, jedoch von der Deputation widerrathenen Amendment in der engsten Verbindung steht, und wenn das Eine fällt, auch das Andere mit fallen muß, schlägt die Deputation vor,

den veränderten Zusatz der ersten Kammer abzulehnen, demnach bei dem frühern Beschlusse zu beharren,

jedoch nach den Worten „und führen“ noch die Worte:

„gleichwie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter“ einzuschalten,

damit dadurch dem Mißverständnisse vorgebeugt werde, als bezöge sich die Bestimmung der §. 34 lediglich auf Rittergüter.

Präsident D. Haase: Zunächst hat die erste Kammer beschlossen, zu §. 34 statt des Satzes: „Und führen die auf ihren eigenen Grundstücken haftenden Steuern an den Ortssteuereinnahmer ab, haben jedoch dessen Handlungen und Vernachlässi-